

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

281

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates / des Bundesministers für Familienfragen
der Bundesminister für besondere Aufgaben

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern

5. JAHRGANG

BONN, DEN 30. JUNI 1954

NUMMER 20

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Verwaltungsvorschriften

zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Vom 15. Juni 1954¹⁾

Zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287)²⁾ werden mit Zustimmung des Bundesrates folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 72 Allgemeines

Nr. 1

§ 72 begründet kraft Gesetzes ein Versicherungsverhältnis in den gesetzlichen Rentenversicherungen für Personen, die

1. zum Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes gehören, aber aus ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz haben und
2. während dieser Beschäftigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze oder entsprechenden Vorschriften der Herkunftsländer in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen.

Nr. 2

Die Versorgungsdienststellen (Pensionsfestsetzungsbehörden) bescheinigen, daß die Voraussetzungen nach Nr. 1 Ziffer 1 vorliegen. Das weitere Verfahren führen die Träger der Rentenversicherungen (die Landesversicherungsanstalten, die Bundesbahnversicherungsanstalt, die Seekasse, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Knappschaften) durch.

¹⁾ Verkündet im BAnz. Nr. 115 v. 19. 6. 1954, S. 1.

²⁾ Veröffentlicht im GMBL. Nr. 25/1953, S. 373.

Personenkreis

Nr. 3

Zum Personenkreis gehören insbesondere:

1. Beamte sowie in § 52 bezeichnete Angestellte und Arbeiter,
 - a) die gemäß § 3 Nr. 4 von der Versorgung ausgeschlossen sind,
 - b) die als entlassen gelten (nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 35 Abs. 2), ohne eine Versorgung zu erhalten; Versorgung ist auch ein Unterhaltsbeitrag, der kraft Gesetzes zusteht (§§ 22 a, 37 a, 38 Satz 2) oder auf Lebenszeit bewilligt ist,
 - c) deren Ernennung (Anstellung) aus den in § 7 genannten Gründen nicht zu berücksichtigen ist,
 - d) die nach dem 31. März 1951 im Bundesgebiet oder in Berlin-West Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und weder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen noch gemäß § 4 Abs. 2 gleichgestellt worden sind, noch einen Unterhaltsbeitrag gemäß § 4 Abs. 3 erhalten;
2. Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (§§ 53 bis 55), bei denen
 - a) das Erfordernis des Stichtages für den berufsmäßigen Eintritt (8. Mai 1935) nicht erfüllt ist und deren Dienstverhältnis als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt (§ 53 Abs. 2, § 55) oder
 - b) die unter Ziffer 1 Buchst. a bis d bezeichneten Voraussetzungen vorliegen; Versorgung ist auch ein Unterhaltsbeitrag, der kraft Gesetzes zusteht (§ 54 Abs. 3) oder auf Lebenszeit bewilligt ist;
3. Militäranwärter (§ 54 a) und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55 in Verbindung mit § 54 a), bei denen die unter Ziffer 1 Buchst. a, c oder d bezeichneten Voraussetzungen vorliegen;
4. Personen, die zwar unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, aber nach der im Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, insbesondere
 - a) Beamte sowie in § 52 bezeichnete Angestellte und Arbeiter, die im Dienst von nicht in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften standen. Eine Übersicht über die in Betracht kommenden Nicht-

gebietskörperschaften geben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen bekannt,

- b) berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS, die auch nach § 67 keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Versorgung haben;

5. Personen, die am 8. Mai 1945 Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsempfänger (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) waren und die aus den in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Gründen keinen Anspruch auf Versorgung haben.

Nr. 4

Nicht zum Personenkreis gehören insbesondere:

1. Personen, die hauptamtlich im Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände, betreuter und anderer Organisationen der NSDAP standen,
2. Personen, deren Beamtenverhältnis (Dienstverhältnis) durch Ausscheiden aus dem Dienst (§ 53 DGB) oder Entfernung aus dem Amt oder deren Rechtsverhältnis als Beamter zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) aus den im § 9 genannten Gründen bis zum 31. August 1953 geendet hat; entsprechendes gilt für die in § 52 bezeichneten Angestellten und Arbeiter (vgl. § 2 Nr. 4 der Dritten DV zum Gesetz zu Artikel 131 GG),
3. Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im deutschen öffentlichen Dienst außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin-West standen und ihren Dienst ohne zwingenden Grund aufgeben oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben (§ 11 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. Personen, die als Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen,
5. Personen, die im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände standen,
6. Personen, die vor dem 9. Mai 1945 aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, auch wenn ihnen Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung nicht zustand oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses nicht gewährt wurde,
7. Personen, die im Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-Spruchkammer-) verfahren rechtskräftig in die Gruppen der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurden,
8. Personen, denen gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Rechte nach diesem Gesetz nicht zustehen.

Nr. 5

Nr. 3 und 4 gelten auch für den Fall des Todes der dort bezeichneten Personen, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind (§ 72 Abs. 1 letzter Satz), auch wenn der Tod vor dem 9. Mai 1945 eingetreten ist.

Inhalt und Umfang der Nachversicherung

Nr. 6

Die Nachversicherung gilt als durchgeführt:

1. für Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, Militäranwälter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sowie für ehemalige berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS in der Angestelltenversicherung,
2. im übrigen nach Art der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 ausgeübten Beschäftigung (§ 1226 RVO, § 1 AVG, §§ 1, 2 RKG); bei Zweifeln kann davon ausgegangen werden, daß bei Personen der Besoldungsgruppen A 9

und abwärts (oder den entsprechenden Vergütungsgruppen) die Nachversicherung in der Invalidenversicherung, bei Personen der Besoldungsgruppen A 8 und aufwärts (oder den entsprechenden Vergütungsgruppen) die Nachversicherung in der Angestelltenversicherung als durchgeführt gilt.

Nr. 7

Es sind nicht zu berücksichtigen Zeiten

1. der Erfüllung der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht,
2. einer Beschäftigung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit oder ohne Unterhaltszuschuß,
3. einer Beschäftigung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften,
4. einer hauptamtlichen Beschäftigung im Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände, betreuter und anderer Organisationen der NSDAP.

Nr. 8

Es gelten als nachversichert:

1. Berufssoldaten für die Zeit vom Tage der Wirkung der Verpflichtung für eine längere Dienstzeit an, jedoch bei Berufssoldaten, die in die Reichswehr bis zum 30. September 1935 eingetreten sind, vom Tage ihres Dienst Eintritts an,
2. berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes
 - a) männliche:

nur für die Dienstzeit — auch im freiwilligen Arbeitsdienst — ab 1. Februar 1933,
 - b) weibliche:

nur für die Dienstzeit ab 1. Juni 1940,
3. berufsmäßige Angehörige der Waffen-SS nur für die Dienstzeit ab 1. Januar 1940.

Nr. 9

(1) Für eine Nachversicherung sind die Bruttoentgelte maßgebend, die der als nachversichert Geltende während der Zeit seiner versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst erhalten hat.

(2) Kann der als nachversichert Geltende die Höhe des tatsächlichen Entgelts und Merkmale für die Berechnung seiner Dienstbezüge (Vergütungen) nicht nachweisen oder glaubhaft machen, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei Beamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Grundgehältern ist der Grundgehaltssatz der dritten Dienstaltersstufe der für das zuletzt bekleidete Amt maßgebenden Besoldungsgruppe zuzüglich Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B als tatsächlicher Entgelt für die letzten sechs Dienstjahre anzunehmen. Für die vorhergehende Zeit ist für jeweils sechs Dienstjahre der Grundgehaltssatz der dritten Dienstaltersstufe der jeweils in Betracht kommenden Besoldungsgruppe zuzüglich Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B zugrunde zu legen, die der regelmäßigen Dienstlaufbahn des Beamten entsprach. Kinderzuschläge (-beihilfen oder -zulagen) und Frauenzuschlag sind zu berücksichtigen. Für die Höhe der Besoldung sind
 - a) für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 8. Mai 1945 die ungekürzten Sätze der Reichsbesoldungsordnungen vom 16. Dezember 1927 in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung (vgl. Bekanntmachung vom 30. März 1943 — RGBL. I S. 189 —) — Anlage I —,
 - b) für die Zeit vor dem 1. Oktober 1927 die Sätze der Besoldungsordnungen zum Besoldungsgesetz vom 13. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1926 (RBB 1926 S. 149) — Anlage II — maßgebend.

2. Bei den in § 52 bezeichneten Angestellten und Arbeitern, die eine Besoldung nach dem für Beamte geltenden Besoldungsrecht bezogen haben, ist nach Ziffer 1 zu verfahren.
3. Bei Angestellten (§ 52) mit Bezügen nach Tarifrecht ist nach Ziffer 1 entsprechend zu verfahren, wobei jeweils zu Grunde zu legen sind die ungekürzten Sätze der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklasse B, die einem vergleichbaren Angestellten bei einem Lebensalter von 30 Jahren nach der Anlage F der Nr. 8 ADO zu § 5 der Tarifordnung A in der Fassung vom 1. November 1943 (RBB 1944 S. 22) zugestanden hätten.
4. Bei Arbeitern (§ 52) mit Bezügen nach Tarifrecht ist nach Ziffer 1 entsprechend zu verfahren, wobei jeweils zu Grunde zu legen sind die Sätze des nach der Ortslohnstaffel 10 bemessenen Stundenlohnes zuzüglich 4 Pf. Dienstzeitzulage, die einem vergleichbaren männlichen oder weiblichen Arbeiter bei einem Lebensalter von 21 Jahren und einer regelmäßigen Arbeitszeit von 8 Stunden täglich nach §§ 10 und 13 der Tarifordnung B (Anlagen 1 bis 3 der TO.B) in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung zugestanden hätten.
5. Bei Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS ist für die Zeit des jeweils innegehabten Dienstgrades der Bruttoentgelt, bei dem der Wert der Sachbezüge berücksichtigt ist, aus den nachstehenden Übersichten zu entnehmen:

Wehrmacht und Waffen-SS:

Dienstgrad in der		Brutto- entgelt monatlich RM
Wehrmacht	Waffen-SS	
Mannschaften (Schützen usw.) einschl. Gefreite und Obergefreite	SS-Männer einschl. Rottenführer	100
Unteroffiziere (einschl. Unterfeldwebel)	SS-Unterscharführer einschl. SS-Scharführer	200
Feldwebel, Oberfeldwebel, Haupt- und Stabsfeldwebel und Leutnante in den ersten drei Dienstaltersstufen	SS-Oberscharführer, SS-Hauptscharführer, SS-Stabs-scharführer, SS-Sturmscharführer und SS-Unter-sturmführer in den ersten drei Dienstaltersstufen	300
Leutnante von der vierten Dienstaltersstufe an und Oberleutnante	SS-Untersturmführer von der vierten Dienstalters-stufe an und SS-Obersturmführer	400
Hauptleute in der ersten Dienstaltersstufe	SS-Hauptsturmführer in der ersten Dienstaltersstufe	500
Hauptleute von der zweiten Dienstaltersstufe an und höhere Dienstgrade	SS-Hauptsturmführer von der zweiten Dienstalters-stufe an und höhere Dienstgrade	600

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes:

Dienstgrad	Brutto- entgelt monatlich RM
a) männliche:	
Arbeitsmänner, Vormänner, Obervormänner und außerplanmäßige Truppführer	100
Truppführer	200
Obertruppführer, Unterfeldmeister (Musikführer) und Feldmeister (Amtswalter) in den ersten drei Dienstaltersstufen	300
Feldmeister (Amtswalter) von der vierten Dienstaltersstufe an, Obermusikzugführer und Oberfeldmeister (Arbeitslagerarzt, Oberamtswalter)	400
Oberstfeldmeister (Arbeitsfeldarzt, Hauptamtswalter)	500
Arbeitsführer (Arbeitsarzt, Stabsamtswalter) und höhere Dienstgrade	600
b) weibliche:	
Arbeitsmädchen, Kameradschaftsälteste, Jungführerinnen	70
Maidenunterführerinnen, Maidenführerinnen	140
Maidenoberführerinnen, Maidenhauptführerinnen	230
Stabsführerinnen	380
Stabsoberführerinnen	440
Stabshauptführerinnen	550

(3) Kann der als nachversichert Geltende zwar nicht die Höhe des tatsächlichen Entgelts, jedoch Merkmale für die Berechnung seiner Dienstbezüge (Vergütungen) nachweisen oder glaubhaft machen, so sind diese Angaben zugrunde zu legen, im übrigen ist nach Absatz 2 zu verfahren.

Verfahren

Nr. 10

(1) Die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachversicherung nach § 72 soll mit Formblatt 1 (Anlage III) in zweifacher Ausfertigung bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Versicherungsamt, für Angehörige der Bahn der zuständigen Bundesbahndirektion, beantragt werden. Anträge, die bei anderen Dienststellen eingehen oder vorliegen, sind den hier nach zuständigen Stellen zu übersenden.

(2) Das Versicherungsamt hat

1. auf die Vollständigkeit der Angaben im Antrag und der erforderlichen Unterlagen hinzuwirken; sofern Urkunden nicht beigebracht werden können, sind als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, notfalls des Antragstellers selbst zugelassen (§ 81 a),
2. zu prüfen, welcher Versicherungszweig für die Nachversicherung auf Grund der Angaben des Antragstellers voraussichtlich in Betracht kommt und welcher Versicherungsträger danach zuständig wäre,
3. den Antragsteller zur Erklärung zu veranlassen, mit welchem Ziele er die Nachversicherung geltend macht
 - a) zur Erlangung einer Rente aus den Rentenversicherungen,
 - b) zur Erhöhung einer bereits laufenden Rente aus der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftlichen Versicherung,
 - c) zur freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung,
 - d) zur Anerkennung der Nachversicherungszeiten nach § 72 bei bereits bestehender Pflicht- oder freiwilliger Versicherung in der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftlichen Versicherung.

Wird vom Antragsteller eine Rente oder Erhöhung einer bereits laufenden Rente der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftlichen Versicherung erstrebt, so ist dazu ein besonderer Rentenantrag aufzunehmen.

(3) Der Antrag nach Formblatt 1 ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Versorgungsdienststelle zuzuleiten; Rentenanträge sind dem zuständigen Versicherungsträger zu übersenden, und zwar für die Invaliden- oder Knappschaftliche Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt (Bundesbahnversicherungsanstalt, Seekasse) oder der Knappschaft, für die Angestelltenversicherung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf. Dabei ist mitzuteilen, daß das Formblatt 1 der zuständigen Versorgungsdienststelle übersandt wurde.

(4) In Berlin tritt an Stelle des Versicherungsamtes der zuständige Versicherungsträger.

Nr. 11

(1) Die Versorgungsdienststellen erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 72 vorliegen, dem Antragsteller eine Bescheinigung nach Formblatt 2 (Anlage IV),

1. daß der Antragsteller zu dem unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personenkreis gehört,
2. daß und aus welchen Gründen der Antragsteller nach der im Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat,
3. über Beginn und Ende der für die Nachversicherung in Betracht kommenden Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945,

4. über die Höhe der Bruttoentgelte (einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) in den einzelnen Kalenderjahren für die Beschäftigungszeiten nach Ziffer 3. Die Bruttoentgelte sind für alle Beschäftigungszeiten anzugeben, auch für solche, die vor dem 1. Januar 1913 liegen.

(2) Die Bescheide nach Absatz 1 müssen die Rechtsmittelbelehrung enthalten, daß gegen sie der Verwaltungsrechtsweg, bei Angestellten und Arbeitern die Klage vor dem Arbeitsgericht gegeben ist.

(3) Die Versorgungsdienststellen übersenden zwei Ausfertigungen der Bescheinigung (Formblatt 2) oder eine Abschrift des ablehnenden Bescheides (Abs. 1 Satz 2) dem zuständigen Träger der Rentenversicherung. Sofern der Antragsteller auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat, ist dies auf der Bescheinigung oder dem ablehnenden Bescheid zu vermerken.

Nr. 12

(1) Der Träger der Rentenversicherung, dem entsprechend dem Vorschlag des Versicherungsamtes der Antrag (Formblatt 1) und die Bescheinigung (Formblatt 2) übersandt ist, entscheidet, in welchem Versicherungszweig (Invaliden-, Angestellten-Versicherung oder Knappschaftliche Rentenversicherung) die Nachversicherung als durchgeführt gilt.

(2) Ist ein Rentenantrag nicht gestellt, so wird die Entscheidung nach Absatz 1 durch einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid getroffen. Ist der Bescheid unanfechtbar und ist die Invalidenversicherung zuständig, so erhält eine Durchschrift des Bescheides die Ursprungsanstalt (§ 1418 RVO) im Bundesgebiet oder im Land Berlin. Ist die Angestelltenversicherung zuständig, so legt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Durchschrift des Bescheides zum Konto, in der Knappschaftlichen Rentenversicherung verfahren die Knappschaften entsprechend.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung steht der Bereiterklärung zur Wahrung der Frist (§ 1444 RVO, § 190 AVG, § 29 RKG) gleich, wenn innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides (Absatz 2) Beiträge nachentrichtet werden.

Nr. 13

(1) Wird eine Rente festgestellt, so erübrigt sich die Feststellung nach Nr. 12 Abs. 2.

(2) Für den Rentenbeginn ist § 72 Abs. 6 und 7 zu beachten. Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze (§ 72 Abs. 6).

(3) In Fällen, in denen aus dem Antrag (Formblatt 1) eine Notlage ersichtlich ist, können, sofern eine endgültige Feststellung der Rente noch nicht möglich ist, nach Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen Vorschüsse unter Vorbehalt endgültiger Feststellung der Rente angewiesen werden.

(4) Von der Feststellung einer Rente, die ganz oder teilweise auf der Nachversicherung nach § 72 beruht, haben die Träger der Rentenversicherung die Versorgungsdienststelle (Pensionsfestsetzungsbehörde) zu unterrichten.

Nr. 14

Die Verwaltungsvorschriften Nr. 1 und 2 zu § 72 vom 9. Mai 1952 (GMBL. S. 81) sind durch diese Verwaltungsvorschriften (Nr. 1 bis 13) überholt.

Zu § 73

Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 73 Abs. 1 und 4

Nr. 1

Zum Personenkreis gehören:

1. Beamte zur Wiederverwendung — z.Wv. — (§ 5 Abs. 2),

2. Frühere Beamte z. Vw., die gemäß § 22 a Abs. 1 mit Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag entlassen sind,
3. Beamte auf Widerruf, wenn die Voraussetzungen des § 37 a vorliegen,
4. Volksdeutsche Umsiedler (§ 51), soweit sie wie Beamte z. Vw. zu behandeln sind (vgl. Nr. 1 Abs. 4 der Richtlinien vom 28. April 1952 — GMBL S. 110, MinBlFin. S. 226 —),
5. Angestellte und Arbeiter, auf die nach § 52 die Abschnitte II und IV des Gesetzes Anwendung finden, sowie nach § 54 b entsprechend zu behandelnde Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, soweit sie wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln sind (§ 2 Nr. 1 der Dritten DV).
6. Folgende Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (§§ 53, 54) und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55), die vor dem 8. Mai 1935 erstmalig berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind:
 - a) Berufsoffiziere — dazu gehören auch die Kriegsoffiziere (§ 53 Abs. 1) —, mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von zehn und mehr Jahren und Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von achtzehn und mehr Jahren,
 - b) Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber weniger als achtzehn Jahren abgeleistet haben (§ 54 Abs. 2 und 3),
7. Militäranwärter (§ 54 a) und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55 in Verbindung mit § 54 a),
8. Angehörige der in Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Personenkreise, die nach dem 31. März 1951, aber vor dem 1. April 1954 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind oder als entlassen gelten (§ 35).

Nr. 2

Nicht zum Personenkreis gehören:

1. Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in Nr. 1 genannten Personen,
2. Berufsoffiziere, mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren.

Nr. 3

(1) Die Befreiung von der Versicherungspflicht setzt einen Antrag des Beschäftigten voraus.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Versorgungsdienststelle über die Zugehörigkeit des Antragstellers zu dem unter Nr. 1 bezeichneten Personenkreis (z. B. Pensionsfestsetzungsbescheid) beizufügen. Als ausreichend gilt u. a. der Unterbringungsschein, wenn daraus die in Satz 1 genannten Angaben hervorgehen.

(3) Für Beamte z. Vw., die nach dem 1. April 1951 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind und weder Übergangsgehalt bezogen noch einen Unterbringungsschein erhalten haben, aus dem die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben hervorgehen, ist von der Anstellungsbehörde zu bestätigen, daß sie zum Personenkreis der Nr. 1 (mit Ausnahme von Ziffer 2 und 3) gehören.

Nr. 4

(1) Für das Verfahren ist § 173 RVO im gesamten Bundesgebiet, also auch in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone und im Lande Berlin, in der für die britische Zone gültigen Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) für die Kranken-, Renten- und Arbeits-

losenversicherung anzuwenden. Ist der Antragsteller zugleich in mehreren Versicherungszweigen pflichtversichert, so ist eine Befreiung nur für alle beteiligten Versicherungszweige zulässig.

(2) Zuständig für die Entscheidung über Anträge ist im gesamten Bundesgebiet der Träger der Krankenversicherung, dem der Antragsteller angehört, oder an den zuletzt Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden sind. Ist der Antragsteller krankenversicherungspflichtiges Mitglied einer Ersatzkasse, so ist diese für die Entscheidung zuständig.

(3) Da durch § 73 für den in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis (§ 73 Abs. 1 und 4) die Befreiung von der Versicherungspflicht schlechthin ermöglicht wird, ohne die einzelnen Versicherungszweige (die Krankenversicherung, die Rentenversicherung der Arbeiter — Invalidenversicherung —, die Rentenversicherung der Angestellten — Angestelltenversicherung —, die Arbeitslosenversicherung sowie die Knappschaftsversicherung) zu erwähnen, hat der Träger der Krankenversicherung auch dann über die Befreiung von der Versicherungspflicht zu entscheiden, wenn der Antragsteller nicht mehr der Versicherungspflicht in der Kranken-, wohl aber in der Angestellten- oder der Knappschaftsversicherung unterliegt.

Nr. 5

(1) Der Bescheid über die Befreiung nach Formblatt 3 (Anlage V) ist von dem Träger der Krankenversicherung dem Antragsteller in dreifacher Ausfertigung zu erteilen.

(2) Die Befreiung wirkt für die Kranken-, die Invaliden-, die Angestellten-, die Knappschafts- und die Arbeitslosenversicherung. Sie behält ihre Wirkungen auch bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Nr. 6

Wird ein Antrag auf Befreiung bis zum 31. März 1954 gestellt, so tritt abweichend von § 173 Abs. 2 RVO Versicherungsfreiheit rückwirkend ab 1. April 1951 ein, es sei denn, der Antragsteller beschränkt seinen Antrag auf eine nach dem 1. April 1951 liegende Zeit (Artikel III Abs. 4 des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 980 —).

Erstattung der Beiträge als Folge der Befreiung

Nr. 7

(1) Die für die Zeit ab 1. April 1951 (Nr. 6) entrichteten Beiträge gelten als zu Unrecht oder irrtümlich entrichtet und sind auf Antrag zu erstatten. Die Einrede der Verjährung ist nicht zu erheben.

(2) Beiträge zur Krankenversicherung sind jedoch grundsätzlich nicht zu erstatten. In den Rentenversicherungen ist eine Erstattung der Beiträge zulässig, aus denen Leistungen nicht gewährt worden sind (§ 1445 c RVO, § 190 AVG, § 131 RKG). In der Arbeitslosenversicherung ist nach § 165 a AVAVG rückforderungsberechtigt, wer die Beiträge getragen hat. Ist in der Arbeitslosenversicherung versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung gewährt worden, so können die Beitragsanteile des Versicherten bis zur Höhe der gewährten Unterstützung nicht zurückgefordert werden.

(3) Freiwillige Beiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1951 zu den Rentenversicherungen entrichtet worden sind, um eine Anwartschaft aufrechtzuerhalten, die durch Entrichtung von Pflichtbeiträgen für Zeiten vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 erworben worden war, können als zu Unrecht entrichtet angesehen und erstattet werden. Freiwillige Beiträge der eben bezeichneten Art sind zugleich mit den Pflichtbeiträgen zu erstatten.

Nr. 8

Die Beiträge sind zu erstatten:

(1) in den Rentenversicherungen

- für die Invalidenversicherung: von den Landesversicherungsanstalten,
- für die Angestelltenversicherung: von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- für die Knappschaftsversicherung: von den Knappschaften,
- in der Arbeitslosenversicherung: vom Arbeitsamt.

(2) Zuständig ist der Versicherungsträger, an den zuletzt Beiträge abgeführt worden sind. Sind Beiträge an Sonderanstalten abgeführt, so sind diese zuständig.

(3) In der Arbeitslosenversicherung ist für die Erstattung das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Einzugsstelle oder eine zur selbständigen Abführung der Beiträge verpflichtete Zweigstelle einer Betriebskrankenkasse oder einer Ersatzkasse ihren Sitz hat (§ 165 a Abs. 1 Satz 2 AVAVG).

Verwendung der Arbeitnehmeranteile nach § 73 Abs. 2 und 3

Nr. 9

(1) Wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht ausgesprochen wurde, ist hinsichtlich der Verwendung der Arbeitnehmeranteile der für die Zeit ab 1. April 1951 entrichteten Pflichtbeiträge nach § 73 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

(2) Hat der Versorgungsberechtigte in seinem Antrag auf Gewährung von Versorgung nicht zum Ausdruck gebracht, in welcher Art die für die Zeit ab 1. April 1951 entrichteten Beiträge verwendet werden sollen, so ist bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge zunächst davon auszugehen, daß der Antragsteller eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beziehen will. Der Antragsteller ist gleichzeitig aufzufordern, seine Erklärung zu ergänzen. Die Arbeitnehmeranteile dieser Beiträge sind nach § 73 Abs. 2 Satz 1 erst zu erstatten, nachdem der Versorgungsberechtigte eine eindeutige Erklärung abgegeben hat.

(3) Nach Abgabe der Erklärung fordert die zuständige Versorgungsdienststelle die Erstattung der für die Zeit ab 1. April 1951 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Formblatt 4 (Anlage VI) bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung an.

(4) Die Arbeitnehmeranteile sind ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob die in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften festgesetzten Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente gegeben sind oder nicht.

Nr. 10

Tritt der Versorgungsfall durch Tod ein, so können die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die erforderlichen Erklärungen (vgl. Nr. 9) abgeben (§ 73 Abs. 3 Satz 2).

Nr. 11

(1) Arbeitnehmeranteile der zu den Rentenversicherungen für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951 geleisteten Pflichtbeiträge, die nach § 73 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) dem Träger der Versorgungslast erstattet worden sind, sind auf Antrag von diesem dem Versorgungsberechtigten oder dessen Erben auszusahlen. Auf den auszusahlenden Betrag ist jedoch der Mehrbetrag anzurechnen, um den ein Versorgungsbezug durch Berücksichtigung der zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. April 1951 versicherten Zeiten zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 73 Abs. 2 des Gesetzes alter Fassung erhöht und für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 gezahlt worden ist.

(2) Anträge, die bei den Trägern der Rentenversicherung eingehen, sind an die Versorgungsdienststelle abzugeben, die seinerzeit die Erstattung verlangt hat.

Nr. 12

Nr. 1 bis 11 gelten entsprechend für die in § 62 bezeichneten Personen und für die in § 63 bezeichneten Personen,

soweit nicht gemäß § 63 Abs. 3 durch Landesgesetz ergänzende Vorschriften erlassen sind oder werden.

Zu § 74

Erstattung von Beiträgen zu gesetzlichen Rentenversicherungen

Nr. 1

Nach der Sonderregelung des § 74 sind die für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 freiwillig entrichteten Beiträge und die Arbeitnehmeranteile solcher Pflichtbeiträge auf Antrag zu erstatten, die zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenversicherung der Arbeiter: Invalidenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten: Angestelltenversicherung und Knappschaftliche Rentenversicherung) im Bundesgebiet oder — nach Maßgabe der Nr. 7 — in Berlin entrichtet worden sind. Geleistete Arbeitgeberanteile sowie Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden nach § 74 nicht erstattet.

Nr. 2

Zum Personenkreis gehören:

1. die in Nr. 1 zu § 73 bezeichneten Personen,
2. Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes endgültig übernommen worden sind (§ 3 Nr. 1),
3. Personen, die infolge Änderung des § 4 des Gesetzes (Artikel I Nr. 5 des Ersten Änderungsgesetzes) Rechte geltend machen können (vgl. Artikel III Abs. 5 des Ersten Änderungsgesetzes),
4. die Erben der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Nr. 3

Nicht zum Personenkreis gehören:

1. Beamte auf Widerruf, die nach § 6 Abs. 1 als entlassen gelten und bei denen die Voraussetzungen des § 37 a nicht vorliegen,
2. Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer, bei denen die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 nicht vorliegen.

Nr. 4

Für Ruhestandsbeamte, die sich am 8. Mai 1945 im Ruhestand befanden und für die nach diesem Zeitpunkt auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind, gelten nicht die Vorschriften des § 74, sondern die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für die den Ruhestandsbeamten gleichgestellten Personen.

Nr. 5

Für Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 nach § 35 des Gesetzes als in den Ruhestand getreten oder entlassen gelten, werden die Arbeitnehmeranteile der Beiträge erstattet, die bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Wirksamwerden der Entlassung für sie entrichtet wurden. Für die spätere Zeit gilt Nr. 4.

Nr. 6

Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Invalidenversicherung sind von der Landesversicherungsanstalt zu erstatten, an die zuletzt Beiträge abgeführt worden sind. Sind Beiträge an eine Sonderanstalt oder eine Knappschaft entrichtet worden, so sind insoweit diese Versicherungsträger zuständig. Sind Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden, so ist der Antrag auf Erstattung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin zu stellen.

Nr. 7

Personen, die zu dem unter Nr. 2 bezeichneten Personenkreis gehören und nach dem 8. Mai 1945 Beiträge an die Versicherungsanstalt Berlin entrichtet haben, haben insoweit den Antrag an die Landesversicherungsanstalt Berlin zu richten (§ 8 der Fünften Verordnung vom 21. April 1952 in der Fassung vom 22. Dezember 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 250, 847).

Nr. 8

Der Antragsteller hat dem zuständigen Versicherungsträger durch Vorlage einer Bescheinigung der Versorgungsdienststelle nachzuweisen, daß er zu dem unter Nr. 2 oder 5 bezeichneten Personenkreis gehört. Im übrigen gilt Nr. 3 Abs. 2 zu § 73. Bei den in Nr. 2 Ziff. 3 bezeichneten Personen ist entsprechend zu verfahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes endgültig übernommene Beamte ist eine Bestätigung der Anstellungsbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vorzulegen.

Nr. 9

Zu erstatten sind die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Bundesgebiet und im Lande Berlin einschließlich der für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 an die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten Beiträge. Bei Pflichtbeiträgen ist der in den Quittungs-(Versicherungs-)karten eingetragene Entgelt zugrunde zu legen und der Erstattungsbetrag entsprechend § 12 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) zu berechnen. Soweit Beiträge vor dem 21. Juni 1948 (im Lande Berlin vor dem 25. Juni 1948) entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile im Verhältnis 10 : 1 erstattet. Im Lande Berlin sind die Vorschriften der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (VOBl. S. 86) anzuwenden.

Nr. 10

Beiträge werden nicht erstattet, sofern Leistungen gewährt worden sind. Als Leistungen der Rentenversicherungen sind nach §§ 1250, 1251 RVO Renten, Beitragserstattungen, Heilverfahren und Mehrleistungen anzusehen. Die Höhe der entrichteten Beiträge ist im Verhältnis zu den gewährten Leistungen unerheblich. Beihilfen zum Zahnersatz können nur dann als Leistungen der Rentenversicherungen gewertet werden, wenn die Rentenversicherungsträger eigene Mittel unmittelbar aufgewendet haben. Dabei ist es ohne Belang, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung aus eigenen Mitteln bestanden hat oder nicht. Die Feststellung, ob Leistungen gewährt worden sind, obliegt im Einzelfalle dem Versicherungsträger, bei dem der Antrag auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zu stellen ist.

Nr. 11

Die Beitragserstattung ist in der Quittungs-(Versicherungs-)karte zu vermerken.

Nr. 12

Gegen einen ablehnenden Bescheid eines Rentenversicherungsträgers ist der Widerspruch zulässig (§ 80 SGG). Nach Durchführung des Vorverfahrens kann Klage bei dem zuständigen Sozialgericht (§ 57 SGG) erhoben werden.

Nr. 13

(1) Wird die Erstattung der Arbeitnehmeranteile der Beiträge nicht beantragt, so gelten diese Beiträge als freiwillig entrichtete Beiträge (§ 74 Abs. 3). Das gilt auch für den Fall, daß der Versicherte bei Entrichtung des ersten Beitrages bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatte und im Geltungsbereich der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) auch für den Fall, daß Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit) entrichtet sind (§ 172 Ziff. 7 RVO in der Fassung der oben angegebenen Verordnung).

(2) Im Lande Berlin tritt für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1952 an die Stelle des 40. das 50. Lebensjahr.

Nr. 14

Wegen der Erstattung von Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. März 1951 entrichtet worden sind, vgl. Nr. 7 zu § 73.

Nr. 15

Nr. 1 bis 14 gelten auch für die in §§ 62 und 63 bezeichneten Personen.

Zu §§ 72 bis 74

Im Lande Berlin (§ 84) tritt mit Ausnahme der Nr. 3 Ziff. 1 Buchstabe d zu § 72 jeweils an die Stelle des 31. März 1951 der 30. September 1951 und an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

Bonn, den 15. Juni 1954

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Anlage I

I. Übersichten über die Jahresgrundgehaltssätze der

1. Reichsbesoldungsordnungen A und B (Stand 8. 5. 1945)

Bes.-Gr.	WGZ Tar. Kl.	Grundgehaltssätze											
B 2	I	26 500											
B 3 a		24 000											
B 3 b		22 000											
B 4		19 000											
B 5		18 000											
B 6	II	17 000											
B 7 a		16 000											
B 7 b		15 000											
B 8		14 000											
B 9		13 000											
B 10	III	10 000											
A 1 a		8 400	9 500	10 600	11 600	12 600							
A 1 b	IV	6 200	7 000	7 800	8 500	9 200	9 900	10 600					
A 2 a		4 800	5 400	6 000	6 600	7 100	7 600	8 100	8 600	9 100	9 700		
A 2 b		7 000	7 500	8 000	8 500	8 900	9 300	9 700					
A 2 c 1		4 800	5 300	5 800	6 200	6 600	7 000	7 400	7 800	8 200	8 500	8 800	
A 2 c 2		4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 800	7 200	7 500	7 800	8 100	8 400	
A 2 d		4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 800	7 200	7 500	7 800			
A 2 e		3 600	4 000	4 400	4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 800	7 100	7 400	
A 3 a		3 600	4 000	4 400	4 800	5 200	5 600	6 000	6 300	6 600	6 900	7 200	
A 3 b		4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 700	7 000					
A 3 c		3 600	3 900	4 200	4 500	4 800	5 100	5 400	5 700	6 000	6 300	6 600	
A 3 d		3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750	5 000	5 300	5 600	5 900	6 200	
A 4 a 1	V	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 450	4 700	4 950	5 200	5 500	5 800	
A 4 a 2		3 300	3 550	3 800	4 050	4 300	4 500	4 700	4 950	5 200	5 500	5 800	
A 4 b 1		4 100	4 400	4 700	4 950	5 200	5 500	5 800					
A 4 b 2		3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750	5 000	5 250	5 500	
A 4 c 1		2 800	3 100	3 400	3 600	3 900	4 150	4 400	4 650	4 900	5 100	5 390	
A 4 c 2		2 800	3 050	3 300	3 550	3 800	4 000	4 200	4 400	4 600	4 800	5 000	
A 4 d		2 800	3 050	3 300	3 550	3 800	4 000	4 200					
A 4 e		2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800	4 000	4 150	4 300	4 450	4 600	
A 4 f		2 400	2 600	2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800	4 000	4 200		
A 5 a		2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 750	3 900	4 050	4 200			
A 5 b		2 300	2 550	2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800	4 000	4 200		
A 6		2 400	2 600	2 750	2 900	3 050	3 200	3 350	3 500	3 600			
A 7 a		2 350	2 500	2 650	2 800	2 950	3 100	3 200	3 300	3 400	3 500		
A 7 b		2 400	2 550	2 700	2 800	2 900	3 000	3 100	3 200				
A 7 c		2 000	2 100	2 200	2 300	2 400	2 500	2 600	2 700	2 800	2 900	3 000	
A 8 a	VI	2 100	2 190	2 280	2 370	2 460	2 550	2 640	2 720	2 800			
A 8 b		1 800	1 920	2 030	2 140	2 240	2 340	2 430	2 530	2 620	2 710	2 800	
A 8 c 1		2 370											
A 8 c 2		2 160	2 340										
A 8 c 3		2 040											
A 8 c 4		1 920											
A 8 c 5		1 536											
A 9		1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300	2 400	2 500	2 600	2 700		
A 10 a		1 750	1 840	1 930	2 020	2 110	2 200	2 290	2 380	2 470	2 550		
A 10 b		1 700	1 790	1 880	1 970	2 060	2 150	2 240	2 320	2 400			
A 11		1 600	1 690	1 780	1 870	1 960	2 050	2 140	2 220	2 300			

2. Reichsbesoldungsordnung JL

Bes.-Gr.	WGZ Tar. Kl.	Grundgehaltssätze					
JL 1	I	18 000					
JL 2	II	16 000					
JL 3	III	8 400	10 500	12 600			
JL 4		7 000	7 700	8 400	9 100	9 700	
JL 5	IV	4 800	5 700	6 600	7 500	8 400	
JL 6		4 800	5 400	6 000	6 500	7 000	
JL 7		4 100	4 600	5 000	5 400	5 800	
JL 8	V	2 800	3 250	3 700	4 150	4 600	5 000

3. Reichsbesoldungsordnung H

Bes.-Gr.	WGZ Tar. Kl.	Grundgehaltssätze								In be- sonderen Einzel- fällen
H 1 a	II			13 200 RM im Durchschnitt						
		9 000	9 900	10 800	11 600	12 400	13 200	14 000		15 000
H 1 b	III			11 100 RM im Durchschnitt						
		7 500	8 100	8 700	9 300	9 900	10 500	11 100	11 600	13 600
H 2				8 600 RM im Durchschnitt						
		5 700	6 200	6 700	7 200	7 700	8 200	8 600	9 000	11 600

II. Wohnungsgeldzuschuß (Stand am 8. 5. 1945)

Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte	Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
		I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
a) ohne Kinder und mit weniger als drei kinderzuschlagsberech- tigten Kindern	S	2 520	2 016	1 584	1 152	864	636	402
	A	2 160	1 728	1 368	1 008	732	534	348
	B	1 800	1 440	1 080	792	606	444	288
	C	1 368	1 080	864	648	474	348	216
	D	1 008	792	648	474	348	258	156
b) mit drei oder vier kinderzu- schlagsberechtigten Kindern	S	2 940	2 352	1 848	1 344	1 008	744	474
	A	2 520	2 016	1 596	1 176	858	624	408
	B	2 100	1 680	1 260	924	708	522	336
	C	1 596	1 260	1 008	756	558	408	252
	D	1 176	924	756	558	408	306	186
c) mit fünf oder mehr kinderzu- schlagsberechtigten Kindern	S	3 360	2 688	2 112	1 536	1 152	846	540
	A	2 880	2 304	1 824	1 344	984	714	462
	B	2 400	1 920	1 440	1 056	810	600	384
	C	1 824	1 440	1 152	864	636	462	288
	D	1 344	1 056	864	636	462	348	216

III. Kinderzuschläge

1. ab 1. 10. 1927 Einheitssatz je Kind 20 RM monatlich

2.

für das 1. Kind

für das 2. Kind

für das 3. Kind

für das 4. Kind und jedes weitere Kind

3. ab 1. 4. 1941 Einheitssatz je Kind 20 RM monatlich

ab 1. 7. 1931

ab 1. 7. 1938

10 RM

10 RM

20 RM

20 RM

25 RM

25 RM

25 RM

30 RM

Anlage II

I. Übersicht

über die Jahresgrundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B des Besoldungsgesetzes vom 13. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1926 (RBB 1926 S. 149)

Bes.-Gr.	Stichmänner	WGZ Tarif Kl.	nach Jahren								
			—	2	4	6	8	10	12	14	16
A I	Wachmänner	VII	906	948	972	1 014	1 056	1 122	1 188	1 254	1 308
A II	Amtsgehilfen Postboten	VII	984	1 026	1 068	1 134	1 200	1 272	1 338	1 392	1 434
A III	Botenmeister Maschinisten Postschaffner	VI	1 080	1 146	1 218	1 284	1 350	1 416	1 470	1 512	1 554
A IV	Obermaschinisten Oberpostschaffner	VI	1 242	1 326	1 404	1 488	1 566	1 608	1 662	1 716	1 770
A V	Assistenten	V	1 458	1 554	1 632	1 716	1 794	1 878	1 932	1 998	2 052
A VI	Sekretäre Obersekretäre	V	1 894	1 920	2 040	2 160	2 280	2 388	2 484	2 580	2 676
A VII	gehobener Dienst Postmeister	V	2 310	2 442	2 574	2 706	2 904	3 036	3 168	3 300	3 432
A VIII	Inspektoren	IV	2 640	2 838	3 036	3 234	3 366	3 564	3 762	3 960	—
A IX	Oberinspektoren	IV	3 102	3 300	3 498	3 696	3 894	4 092	4 290	4 554	—
A X	Amtmänner, Regierungsräte	IV	3 960	4 290	4 554	4 818	5 082	5 346	5 610	5 940	—
A XI	Regierungsräte	III	4 620	4 950	5 280	5 610	5 940	6 270	6 600	6 930	—
A XII	Oberregierungsräte	III	5 346	5 742	6 138	6 534	6 996	7 458	7 920	—	—
A XIII	Ministerialräte	III	6 930	7 920	8 910	9 570	10 560	—	—	—	—
B 1	Präsidenten	II	11 550								
B 2	Vizepräsidenten	II	13 200								
B 3	Präsidenten	I	14 850								
B 4	Ministerialdirektoren	I	15 840								
B 5	Staatssekretäre	I	19 800								

II. Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß)

nach dem Stande vom 1. 4. 1926

in Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
Grundgehaltsgrenzen	— 948	— 1380	— 2372	— 4142	— 7200	— 12 000	über 12 000
Ortsklasse S	336	528	720	960	1 320	1 680	2 100
A	288	444	612	840	1 140	1 440	1 800
B	240	372	504	660	900	1 200	1 500
C	180	289	396	540	720	900	1 140
D	132	216	288	396	540	600	840

III. Frauenzuschlag ab 1. 4. 1924 = 96 RM jährlich
ab 1. 6. 1924 = 120 RM jährlich
ab 1. 12. 1924 = 144 RM jährlich

IV. Kinderzuschläge

		monatlich bis zum vollendeten		
		6.	14.	21. Lebensj.
1. ab	1. 4. 1924	13,—	15,—	17,—
2. ab	1. 6. 1924	16,—	18,—	20,—
3. ab	16. 11. 1924 für Gr. I bis VI ab 1. 12. 1925 für Gr. VII u. höher	18,—	20,—	22,—

Anlage III
Formblatt 1

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenau und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

An
das Versicherungsamt

Raum für den Eingangsstempel

in _____

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung über die Nachversicherung auf Grund des § 72 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287).

I.

Ich beantrage, mir eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachversicherung gemäß § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 GG zu erteilen.

1. Zuname (bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staats- angehörigkeit

2. Jetziger Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer: _____

3. Wohnort vor dem 8. Mai 1945 der Flucht — Vertreibung	Kreis	Regierungs-Bezirk

4. In das Bundesgebiet — Berlin-West — erstmals zugezogen am _____
aus _____ nach _____

5. Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet genommen
- a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) (Abschrift der Heimkehrerbescheinigung beifügen)
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes *) (Abschrift des Vertriebenenausweises beifügen)
 - c) als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes *)
 - d) im Wege der Familienzusammenführung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürftig — oder 70 Jahre alt. (Bescheinigung des Flüchtlingsamtes beifügen)
 - e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten aus _____

Hierzu ist nachzuweisen, wo Sie vor dem 8. Mai 1945 Ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im damaligen Reichsgebiet hatten und wann Sie ihn von dort aus ins Ausland verlegt haben oder wann Sie vor oder nach dem 8. Mai 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht nach dem Ausland gelangt waren.

am

*) Für die Anwendung des Gesetzes zu Artikel 131 GG bedarf es der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2).

6. Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet
geschieden — wiederverheiratet seit _____

7. Ich habe für keine — folgende — Kinder zu sorgen:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis ehel., unehel., Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind	Bemerkungen
1. _____			
2. _____			
3. _____			
4. _____			
5. _____			
6. _____			

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungsverfahren ist — nicht durchgeführt. Einreichungs- oder Berufungsbescheid ist beizufügen.
Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre ggf. des Verstorbenen Zugehörigkeit zur NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.

9. Ich bin — Mein Ehemann ist — bis heute gerichtlich oder durch ein Disziplinarverfahren — nicht — wie folgt bestraft.
(Datum des Urteils, Gericht, Strafe):

II. Nur auszufüllen bei Antragstellung durch Hinterbliebene:

10. Mein Ehemann — Vater —

Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung	Todestag
.....				

war Beamter auf — Widerruf — Zeit — Lebenszeit — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Angehöriger — Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter.

Letzte Dienstbehörde und letzter Dienort vor dem 8. Mai 1945	Letzte Amtsbezeichnung, letzter Dienstgrad vor dem 8. Mai 1945	Bes.-Gr. Verg.-Gr.	BDA
.....			

11. Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht.

Ich erkläre, daß

- a) das letzte Lebenszeichen meines früheren Ehemannes — Vaters — am
b) die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am eingegangen ist,
c) mir keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden kann, daß der Verschollene noch lebt.

12. Ich erkläre, daß die Ehe mit dem Verstorbenen — Gefallenen — Verschollenen — in Kriegsgefangenschaft Befindlichen bis zu dessen Tode — Verschollenheit — bis jetzt

- a) — nicht — rechtskräftig für nichtig erklärt war — ist — seit
b) — nicht — rechtskräftig aufgehoben war — ist — seit
c) — nicht — rechtskräftig geschieden war — ist — seit
d) die eheliche Gemeinschaft — nicht — aufgehoben war — ist

Ich habe mich am wiederverheiratet mit

Diese zweite Ehe ist aufgelöst durch Tod — Scheidung — Nichtigerklärung am
mit — ohne — Anspruch auf Versorgung oder Unterhalt.

III. 13. Schulbildung — meines — früheren — Ehemannes — Vaters:

Volksschule vom bis

Mittelschule vom bis

Höhere Schule vom bis

Abschlußprüfung:

Wehrmachtfachschule — Abschlußprüfung I — II

Fachschulstudium: Art vom bis

Hochschulstudium: vom bis Zahl der Semester

Welche Staatsprüfungen
Abschlußprüfungen wurden wann und wo abgelegt?

14. Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis vom vollendeten 17. Lebensjahr ab bis zum 8. 5. 1945.

Anzugeben ist in zeitlicher Reihenfolge jegliche Tätigkeit in einem zivilen Beschäftigungsverhältnis oder im öffentlichen Dienst. Dabei ist jeweils genau anzugeben, ob

als Arbeiter oder Angestellter in der Privatwirtschaft oder selbständig,

als Arbeiter oder Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhe-lohn oder als Tarif-angestellter oder Arbeiter,

als Beamter auf Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit, als Berufssoldat, als Soldat des Beurlaubtenstandes oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes (d. R., z. V., a. Kr.) oder berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, als Versorgungsanwärter oder Militäranwärter.

[illegible]

15. Ich habe — Mein früherer Ehemann — Vater hat

a) im Weltkrieg 1914/18 oder früher an Kampfhandlungen — mindestens einer je Jahr — teilgenommen, an welcher, wann?

.....

.....

b) im Weltkrieg 1914/18 oder früher mindestens 2 Monate je Jahr — mich — sich — aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten, wo, von wann bis wann?

.....

.....

c) mich — sich — im Lazarett befunden, wo und von wann bis wann?

.....

.....

.....

16. Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — RAD-Angehöriger — Angestellter — Arbeiter — Angehöriger der WaffenSS:

Einstellung in' den öffentlichen Dienst als

Beamter im Vorbereitungsdienst am.....

Berufssoldat — berufsmäßiger Angehöriger des RAD am.....

berufsmäßiger Angehöriger der Waffen-SS am.....

Angestellter — Arbeiter am.....

Die vorgeschriebene Prüfung für die Laufbahn des

..... wurde am abgelegt.

(höheren, gehobenen, mittleren, einfachen Dienstes)

Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (auf Widerruf)

als am

Erste planmäßige Anstellung am

als in BesGr. mit BDA

Ernennung auf Zeit — Lebenszeit als am.....

Beförderungen *)

am	zum	am	zum
am	zum	am	zum
am	zum	am	zum
am	zum	am	zum
am	zum	am	zum
am	zum	am	zum

*) Angestellte geben hier die Höhergruppierung in eine andere Vergütungsgruppe an.

17. Die Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — ist — nicht — unterbrochen worden,

a) vom bis | c) vom bis

b) vom bis | d) vom bis

wegen

.....

.....

Beim Ausscheiden wurde gewährt:

Keine Versorgung — Ruhegehalt — Übergangsgeld — Übergangsgebühren — Abfindung — Rente nach

.....

in Höhe von RM für die Zeit vom bis

Versorgungsschein von (Dienststelle)

18. Ich — Mein Ehemann — Vater war am 8. 5. 1945 Militäranwärter — Anwärter des RAD

19. Ich bin — Mein Ehemann — Vater war zur Geheimen Staatspolizei — Waffen-SS versetzt.

Ja — nein — wann? Aus welchem Grunde?

20.	Letzte Dienstbehörde letzter Dienort am 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad am 8. 5. 1945	Bes.-Gr. Verg.-Gr.	Letzte Gehalts zahlende Stelle

21 a) Beendigung durch des	Versetzung in den Ruhestand am	Verabschiedung mit Dienstzeit- versorgung am	Entlassung auf Antrag am	Entlassung durch Widerruf am	Versetzung in den Wartestand am
Beamtenverhältnisses					
Berufssoldaten- verhältnisses					_____
Waffen-SS-Verhältnisses					_____
RAD-Verhältnisses					_____

b) Letzte Kasse, die das Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat:

22. Falls Sie — der Ehemann — Vater — Angestellter oder Arbeiter mit einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhegehalt waren, wollen Sie angeben:

a) Lag diesem Anspruch eine Satzung, Dienstordnung oder ein Vertrag zugrunde?

b) Wann und von welcher Stelle ist die Satzung oder Dienstordnung erlassen oder wann und mit welcher Stelle ist der Vertrag abgeschlossen worden?

c) Welche Stelle war zur Zahlung von Ruhegehalt — Ruhegehalt — und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet?

d) Haben Sie — hat Ihr Ehemann — Vater zu dieser Versorgung selbst Beiträge geleistet? ja — nein
In welcher Höhe?

e) Welchen Anteil an den Beiträgen hat der Dienstherr geleistet?

f) Konnte das Dienstverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden? ja — nein aus welchem?

g) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater in der Sozialversicherung pflichtversichert? ja — nein

h) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater von der Sozialversicherungspflicht befreit? ja — nein
Aus welchem Grunde? Für welchen Zeitraum?

23. Nur für volksdeutsche Umsiedler und Vertriebene:

Umgesiedelt — vertrieben — geflüchtet am

aus (Herkunftsland):

Als Umsiedler — Vertriebener, anerkannt durch:

Bescheid vom Aktenz.:

Meine letzten Bruttodienstbezüge als

in der Besoldungsgruppe Dienstklasse Stufe

betragen in der Währung des Herkunftslandes monatlich.

Die laufende Unterstützung als Umsiedler betrug am 8. 5. 1945 mtl. RM und wurde gezahlt vom

24. Ich bin z. Zt. im öffentlichen Dienst beschäftigt
 als Beamter — Beamtin — auf Widerruf — Zeit — Lebenszeit
 Angestellte..... — Arbeiter.....
 bei
 in
 und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM

BesGr.
 TO. A
 TO. B

25. Ich bin z. Zt. außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt als Angestellte..... — Arbeiter..... — mithelfendes Familienmitglied — selbständig —
 und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM

	monatlich DM
26. Ich bin z. Zt. beschäftigungslos und erhalte eine	
a) laufende Wohlfahrtsunterstützung von der	
b) Arbeitslosen-Fürsorge-Unterstützung vom Arbeitsamt in	
c) Soforthilfe (Unterhaltsbeihilfe) nach dem Lastenausgleichsgesetz von	
d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom Versorgungsamt in	
e) Rente aus der Angestellten-, Invaliden-, Unfallversicherung von	
f) Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene vom Versorgungsamt in	

27. Angaben darüber, ob schon früher Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeträge, Zuwendungen, Überbrückungshilfe oder Unterbringungsschein beantragt, ggf. wann, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg (Datum und Aktz. des Bescheides angeben):

28. Ich habe mich am bei der für meinen Wohnsitz zuständigen Meldestelle, und zwar
 gemeldet. Meldebestätigung füge ich bei.

	vom	bis
29. Ich — mein Ehemann/Vater — war versichert in der		
a) Invalidenversicherung		
Die Karten lauteten auf		
b) Angestelltenversicherung		
c) Knappschaftlichen Versicherung		

30. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, ggf. in beglaubigter Abschrift, beizufügen:

1. Wohnsitzbescheinigung zu Nr. 2 ggf. auch zu Nr. 4
2. Bescheinigungen nach Nr. 5
3. Personenstandsurkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde)
4. Schulbescheinigungen, Lehrvertrag der Kinder
5. Einreihungsbescheid nach Ziffer 8
6. Gerichtsurteile nach Ziffer 9
7. Scheidungsurteil
8. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten
9. Dienstverträge
10. Ernennungsurkunden zum Beamten auf Widerruf — auf Zeit — auf Lebenszeit, Beförderungsurkunden
11. Bei Berufssoldaten und RAD-Führern — Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden
12. Bescheide über Festsetzung des Diäten-, Vergütungs-, Besoldungsdienstalters
13. Versorgungsnachweisung (Ruhegeld-, Witwen- und Waisengeld-Bescheide)
14. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegsdienst, Teilnahme an Kampfhandlungen 1914/18 und früher, Aufenthalt in außereuropäischen Ländern und außerheimischen Gewässern, Dienstzeitbescheinigungen
15. Vaterschaftsanerkennnis bei unehelichen Kindern
16. Bestallungsurkunde als Vormund
17. Gehalts- und Lohnbescheinigung (brutto); hieraus müssen Kinderzulagen, Mehrarbeitsvergütungen ersichtlich sein
18. Unterstützungsbescheinigungen, Rentenbescheide
19. Meldebestätigung nach Nr. 28

Außerdem füge ich bei:

.....

31. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärung von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

32. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

33. Der Antrag wird gestellt

- a) zur Gewährung einer Rente *)
- b) zur Berücksichtigung der Zeiten bei einer bereits laufenden Rente (Erhöhung der Rente) *)
- c) zur Feststellung der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung *)
- d) zur Berücksichtigung der Zeiten, für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt, bei bereits bestehender Pflicht- oder freiwilliger Versicherung *).

....., den 195.....

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

....., den 195.....

(Versicherungsamt)

Az.

Urschriftlich mit einem Doppel des Antrags und Anlagen
de

in

zur weiteren Veranlassung übersandt.

Auf Grund der Angaben des Antragstellers über die Art der Beschäftigung wird für die Nachversicherung voraussichtlich die Invaliden- *)/Angestelltenversicherung in Betracht kommen. Die zu erteilende Bescheinigung ist daher der

Landesversicherungsanstalt in °)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin °)

der Knappschaft in °)

Bundesbahnversicherungsanstalt in °)
Seekasse in Hamburg °)

zu übersenden.

Der gleichzeitig gestellte Rentenantrag ist heute dorthin abgesandt worden °).

Im Auftrag

....., den 195.....

(Versorgungsdienststelle)

Az.

Urschriftlich mit 1 Bescheinigung (doppelt)

der Landesversicherungsanstalt

in

Seekasse

in Hamburg

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

in Berlin-Wilmersdorf

Ruhrstraße 2

der Knappschaft

Bundesbahnversicherungsanstalt

in

in

weitergesandt.

Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Antragsteller am übersandt worden.

Im Auftrag

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

....., den 195.....

An
Herrn/Frau/Fräulein

in

zu § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287).

1. Es wird bescheinigt, daß Herr/Frau/Fräulein

Zuname		Vorname		Geburtstag	Geburtsort
Wohnort			Straße und Hausnummer		

- a) zu dem Personenkreis des Artikels 131 der Grundgesetzes gehört,
- b) keinen Anspruch — keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der in dem Gesetz zu Artikel 131 GG getroffenen Regelung hat, weil

2. Anerkannte Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945:

[illegible]

*) Angabe ob Beamter, Berufssoldat, berufsmäßiger Angehöriger des RAD oder der Waffen-SS, Angestellter oder Arbeiter im Sinne des § 52 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

3. Der nachgewiesene — pauschalierte — geschätzte Jahresarbeitsverdienst (Bruttoentgelt) betrug

im Kalenderjahr	RM	im Kalenderjahr	RM	im Kalenderjahr	RM

4. Diese Bescheinigung gilt auch für die rentenberechtigten Hinterbliebenen des Oberbezeichneten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann bei mir oder bei

schriftlich eingelegt werden und muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der

Landesversicherungsanstalt in *)

Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, *)

Bundesbahnversicherungsanstalt in *)

Seekasse in Hamburg *)

Knappschaft in *)

zur weiteren Veranlassung übersandt werden.

Auf Grund der Angaben im Antrag über die Art der Beschäftigung kommt nach Mitteilung des Versicherungsamtes in gemäß § 72 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG voraussichtlich die Invaliden-, Angestellten-, Knappschaftliche Versicherung in Betracht. **)

Falls Sie einen Antrag auf Rente oder auf Erhöhung einer bereits laufenden Rente aus den Rentenversicherungen gestellt haben, wird über diesen Antrag von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung entschieden werden.

(Dienststempel)

Im Auftrag

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Bei Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS zu streichen.

(Krankenversicherungsträger)

Anlage V
Formblatt 3

....., den 195.....

An

in

B e t r. : Befreiung von der Versicherungspflicht.

B e z u g : Antrag vom

Der — Die
(Zuname, Vorname, bei Frauen auch Mädchenname)

z. Zt. beschäftigt bei

wird mit Wirkung vom 19..... von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Invaliden-, Angestellten und Arbeitslosenversicherung befreit, da er — sie Beamter zur Wiederverwendung ist — ihm Anwartschaft auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) gewährleistet ist (§ 73 Abs. 1).

Die Befreiung behält ihre Wirkungen auch bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Versicherungspflicht tritt alsdann mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats wieder in Kraft (§ 173 Abs. 3 RVO).

Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist dem Arbeitgeber auszuhändigen und bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis dem Arbeitnehmer zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung ist der Landesversicherungsanstalt — Knappschaft in — der Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, der Bundesbahnversicherungsanstalt in die dritte Ausfertigung dem Arbeitsamt in zu übersenden.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Versorgungsdienststelle)

....., den 195.....

Az.:

An die
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Berlin - Wilmersdorf

Ruhrstraße 2

Landesversicherungsanstalt

in

..... Knappschaft

in

Bundesbahnversicherungsanstalt

in

Seekasse

in Hamburg

Betr.: Erstattung der Arbeitnehmeranteile von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 73 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Der — Die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG versorgungsberechtigte

Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	
ist nach dem 31. März 1951 beschäftigt gewesen bei			von	bis
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sind an

die Landesversicherungsanstalt in

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

die Knappschaft in

die Bundesbahnversicherungsanstalt in

die Seekasse in Hamburg

abgeführt worden. Die letzte Quittungskarte — Aufrechnungsbcheinigung ist — nicht — beigelegt.

Der — Die Obengenannte erhält Versorgung ab 195..... und hat erklärt, daß er — sie Leistungen aus den seit dem 1. April 1951 entrichteten Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht beziehen wolle (§ 73 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG).

Es wird gebeten, die seit dem April 1951 entrichteten Arbeitnehmeranteile von Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erstatten und den Erstattungsbetrag an die

..... auf das

Postscheckkonto

Konto Nr. bei der

unter Angabe

zu überweisen.

Im Auftrag